im europäischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozeß. Die Alternativen zum Ist-Zustand haben in erster Linie eine Stärkung der liechtensteinischen Beziehungsmacht zu bringen. Die entscheidende Frage geht dahin, welche Beziehungsart und welcher Beziehungsraum sollte Liechtenstein anstreben, um das Verhältnis Einfluß-Abhängigkeit zu seinen Gunsten zu verbessern.

Ein erster Grundsatzentscheid geht sicher dahin, ob Liechtenstein allein der EG gegenübertreten oder einer Kollektivregelung den Vorzug geben soll. Danach gilt es zu überlegen, welche Beziehungsart im Rahmen des gewählten Beziehungsraumes anzustreben ist.

Singulärregelung der Beziehungen Liechtensteins zur Europäischen Gemeinschaft

Im letzten Abschnitt wurde dargelegt, daß die Wahl einer Singulärregelung eine grundlegende Veränderung des Verhältnisses des Fürstentums zur Schweiz bedingen würde. Der damit verbundene Aufwand wäre nur dann in einem angemessenen Verhältnis zum Ertrag,
wenn eine bessere Verwirklichung der staatspolitischen Ziele erreicht
werden könnte. Im Zentrum steht somit die Frage, ob eine solche
Politik geeignet ist, den liechtensteinischen Einfluß zu stärken.

Eine Kündigung des Zollvertrages hätte zur Folge, daß in vielen Bereichen, die heute von der Schweiz geregelt werden, Liechtenstein formell selbständig legiferieren könnte. Im Vordergrund stehen Aufgaben des Finanzwesens, Steuerwesens, Alkoholwesens, Getreidewesens, Zollwesens, Gesundheitswesens, Justiz- und Polizeiwesens, Außenhandels etc. Wegen der kurzfristig kaum zu ändernden Interdependenz mit der Schweiz und Europa wäre es wahrscheinlich für Liechtenstein von Vorteil, bei diesen nunmehr autonomen Entscheidungen den Regelungen in den Nachbarstaaten Rechnung zu tragen. Der zusätzliche Bereich effektiver Autonomie bei Kündigung des Zollvertrages darf deshalb nicht überschätzt werden.

Aufgrund seiner Ausgangslage ist Liechtenstein faktisch gezwungen, enge Beziehungen mit den Nachbarstaaten aufrechtzuerhalten. Entscheidungen des Auslandes werden immer Einfluß auf das Fürstentum haben. Vermehrte formelle Eigenständigkeit ist nicht vermehrten Einwirkungsmöglichkeiten auf das eigene Schicksal gleichzusetzen. Die Umwandlung des Verhältnisses Liechtensteins zur Schweiz, zum Beispiel in eine Freihandelszone, würde wohl kaum zu einer grundlegenden Umstrukturierung der effektiven Beziehungen führen, wäre aber vermutlich mit dem Verlust jener informellen Einwirkungsmöglichkeiten verbunden, die sich im Laufe der letzten fünfzig Jahre herausgebildet haben.